Westungarischer- Grenzbote.

Büniche des Städtelongreffes in Budapeft.

Bezüglich der Bersoraung dere Städte mit Les bensmittel unterbreitet der vorige Woche in Budapeft abgehaltene Städtefongreg nachstehende

Büniche an die Regierung:

1. Herabsetung der Maximalpreise für Ge-treide, und zwar bei Beizen die Skala von Kro-nen 40.50 und 36.50 auf 34—30 K., bei den üb-rigen Getreidesorten (nach Maßaabe der Differengen in einigen Landesteilen) im felben Berhältniffe.

2. Aufer dem Getreide wären auch die Marimalpreise ber anderen wichtigen Lebensmittel im gangen Lande, refp. nach den Differengen begirfsweise zu fixieren, und zwar separat für Broduzenten und sevarat für die Großkaufleute.
3. Den Städten wäre das Recht zuzuerken-

nen, daß bei solchen wichtigen Lebensmitteln, de-ren Maximalpreise für das ganze Land nicht fest-oestellt sind, für den Lokalkonsum der Maximalpreis festaesett werde, und nach Bedarf auf folche, jowie auch fürs aange Land mit Maximalpreisen belegte Lebensmitteln ein Ausfuhrverbot erlaffen und die lotale Requirierungsbewilligung erteilt werden dürfe.

4. Auf Die Ausfuhr ber Gier foll Berbot ge-

legt werden.

5. Die Städte sollen in ihren Berproviantierungsaufgaben unterftütt und besonders die aus ben Borraten refultierenden Schaben erfett mer-

6. Die Bertreter der Städte sollen bei Fixie-rung der Mehlpreise angehört werden. 7. Die Bersorgung der städt. Bewohner sollen die Berproviantierungs = Institutionen in ihren

Birkungskreis aufnehmen. 8. Es sollen die Perzente der Bermahlung bei Getreide gegen die heutigen verbeffert werden.

9. Das für die städtische Bewohnerschaft fi-rierte Getreibekontingent pro 10 Klar. pro Kopf und Monat soll auf 15 Klar. erhöht werden.

10. Coll gestattet werben, dan auch die städtiiche, fich nicht mit Landwirtschaft befaffende Gin wohnerichaft ihren Bedarf für die Erhaltung und Mästung von Tieren an Körnerfrucht ankaufen

der Min.=Berordnung Das in 2072/1915 im § 14 befretierte Ginfuhrsperhot

foll aufgehoben werben. 12. Die beim Drusch sich ergebenden Borräte follen aufgenommen und die mechfelnden Befiger

burch die Behörden evident gehalten werden.

13. Die für die Städte normierte Einkaufsfrist soll statt bis zum 15. September 1915, bis
15. November 1915 verlängert werden.

14. In Die Direftion ber Rriegsgetreibe-M.-3. follen ftabtifche Bertreter entfendet werben.

15. Es soll sichergestellt werden, daß alle iene Kaufleute, die die entsprechende Qualifikation besiten, bei ber Getreidebeschaffung

Rriegsgetreibe-Aftiengefellichaft in Anfpruch genommer werden.